



Wahlbekanntmachung

1. Am Mittwoch, 15. Juni 2016 wählen

- Studierende ihre Vertreter in den Senat
- Studierende ihre Vertreter in die Fakultätsräte

Die Wahl findet statt

- für die Studierenden der Fakultäten **Chemie, Maschinenbau und Werkstofftechnik** sowie **Wirtschaftswissenschaften**
im Wahlraum 260, Beethovenstraße 1, von 9.00 bis 13.30 Uhr
- für die Studierenden der Fakultäten **Elektronik und Informatik** und **Optik und Mechatronik**
im Wahlraum G2/0.28, Anton-Huber-Straße 25, von 9.00 bis 13.30 Uhr

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

a) Wahl zum Senat (§ 10 Grundordnung der Hochschule Aalen)

In den Senat sind zu wählen:

- **4 Studierende auf die Dauer von einem Jahr**

b) Wahl zu den Fakultätsräten (§ 16 Grundordnung der Hochschule Aalen)

In die jeweiligen Fakultätsräte sind zu wählen:

- **5 Studierende der Fakultät Chemie, 8 Studierende der Fakultät Elektronik und Informatik, 12 Studierende der Fakultät Optik und Mechatronik, 14 Studierende der Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik und 15 Studierende der Fakultät Wirtschaftswissenschaften auf die Dauer von einem Jahr.**

d) Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 01. Oktober 2016 (§10 Abs. 7 LHG).

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt zum Senat und zu den Fakultätsräten ist das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden, die am Tage des vorläufigen Abschlusses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bei denen nicht die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten wegen Beurlaubung ruhen (§ 61 Abs. 2 LHG und § 3 WO).

Wählbar ist das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberufliche Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studenten, die am Tage des vorläufigen Abschlusses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bei denen nicht die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten wegen Beurlaubung ruhen (§ 61 Abs. 2 LHG und § 3 WO).

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fakultäten angehören, haben sich bis zum Ende des Abschlusses des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Erfolgt seitens des wahlberechtigten Mitglieds keine Erklärung, so entscheidet der Wahlleiter über die jeweilige Zugehörigkeit. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten, können nach § 61 Abs. 2 LHG ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; soweit sie bereits vorher Mitglied eines Gremiums waren, ruht dieses Amt während dieses Semesters. Auf Antrag ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies im Einzelfall der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnitts nicht entgegensteht; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Praxisstelle.

4. Art der Wahl

Nach § 2 WO müssen die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt werden.

Verhältniswahl § 2 Abs. 1 WO

Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 26 WO).

Mehrheitswahl findet gemäß § 2 Abs. 2 WO statt, wenn

- je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder
- wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist (§ 27 WO).

5. Wahlvorschläge

a) Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 14 WO)

Die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen (sonstige Mitarbeiter, Studenten) sind bis spätestens

Freitag, 06. Mai 2016, 12.00 Uhr

schriftlich auf Vordrucken im Hochschulgebäude, Beethovenstraße 1, Obergeschoss beim Wahlleiter (Herr Kai Elser), Zimmer Nr. 271 oder bei der stellvertretenden Wahlleiterin (Frau Stefanie Erhardt), Zimmer Nr. 271a einzureichen. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind dort erhältlich.

b) Form und Inhalt des Wahlvorschlages (§ 15 WO)

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und soll durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familienname, Vornamen, Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, so wie bei Studierenden die Matrikel-Nummer anzugeben. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als

zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl- und Wählergruppe wählbar sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikelnummer angeben. Ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein (§ 7 Abs. 1 WO).

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

6. Ausübung der Wahlberechtigung

Durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum, durch Briefwahl kann nur wählen, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich auf Verlangen durch Personalausweis, Studentenausweis oder auf andere Weise über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen wählen.

Ist ein Wahlberechtigter zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält er auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 10.06.2016), bei Herrn Elser, Zimmer Nr. 271 im Obergeschoss des Hochschulgebäudes Beethovenstraße 1 beantragt und ausgegeben werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Brief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht.

7. Möglichkeiten der Stimmabgabe

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind.

Bei Verhältniswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden. (§ 20 Abs. 8 WO)

Bei Mehrheitswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Er kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme geben (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden. (§ 20 Abs. 9 WO)

8. Auflage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen nach § 11 WO für 3 Wochen vor dem Wahltag bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse (3. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr) während der Dienstzeit bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auf. Die Wählerverzeichnisse sind aufgelegt

**von Mittwoch, 25. Mai 2016 bis
einschließlich Freitag, 10. Juni 2016**

im Hochschulgebäude, Beethovenstraße 1, Obergeschoß, Zimmer Nr. 271b Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr aus.

Berichtigungen und Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können nur während der Dauer der Auflegung beantragt werden. Dabei sind die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtlich bekannt oder offenkundig sind. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

Aalen, den 14.04.2016


Kai Elser
Wahlleiter

Bekanntmachung durch Anschlag

am Anschlagbrett im Hochschulgebäude Beethovenstraße 1, Obergeschoss vor dem Rektorat und in Kopie an den Anschlagbrettern in den Hochschulgebäuden in der Anton-Huber-Straße, im Mercatura und in Schwäbisch Gmünd.

Ausgehängt am 14.04.2016 / abgenommen am



z. B.